



Allgemeinverfügung über die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen

vom 7. August 2025

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,
gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 12. Mai 2010¹
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,
verfügt:*

Das Pflanzenschutzmittel

Helicovex (W 6879, 0.0125 % *Helicoverpa armigera*-NPV, HearNPV)

wird, befristet bis zum 30. November 2025, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Feldbau			
Mais	<i>Bauwollkapselwurm</i> (<i>Helicoverpa armigera</i>)	Aufwandmenge: 0.2 L/ha Wartefrist: 7 Tage	1, 2

Auflagen für den Einsatz

- 1 3 Behandlungen pro Generation.
- 2 Applikationsintervall: alle 8 Sonnentage (bedeckte Tage gelten als halbe Sonnentage).

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968² über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 916.161

² SR 172.021

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

7. August 2025

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen

Der Direktor: Hans Wyss